

Es muß zunächst betont werden, daß an eine Ausdehnung der Einrichtung auch nur auf einen größeren Teil teurerer Werke — billigere Literatur scheidet von vornherein aus — nicht zu denken ist, da die Arbeit für Sortiment, Verlag und Barsortiment viel zu weit führen würde. Wohl aber könnten noch einzelne besonders wichtige größere Werke vor dem Schicksal bewahrt werden, weiterhin zum Spielball des Schleuder- und Schieberiums zu dienen, das bekanntlich nie in größerer Blüte stand als in der Gegenwart.

Wo vom Sortiment oder Reisebuchhandel reell einzeln an Privatpersonen verkauft wird, ist noch niemals eine Reversverletzung entstanden, selbst bei den ständigen Hauptabnehmern ist trotz ihrer großen Bezüge seit Bestehen der Einrichtung auch nicht eine einzige Reversdifferenz vorgekommen, die von vorsichtigen Kollegen schon geäußerte Befürchtung, daß einer solid verkaufenden Firma aus dem Reversvollzug eine Gefahr entstehen könnte, ist daher vollkommen grundlos. Die Schärfe des Wortlauts wurde lediglich durch die faulen Ausflüchte der Schleuderer notwendig, alle bisherigen Verletzungsfälle waren ausnahmslos auf bewußt reverswidrige partielle Weiterlieferung an Wiederverkäufer zurückzuführen, die den normalen Bezug von Verlag oder Barsortiment umgingen und deren leichtsinnige Absichten daher von vornherein feststanden. Sortiment und Reisebuchhandel können vor diesen Schiebern, deren Adressen bei mir gesammelt werden, nicht dringend genug gewarnt und gebeten werden, alle derartigen Kaufversuche dem betreffenden Verlage einzuschicken. Die Veröffentlichung der Adressen dieser Herren in einer »Schieberliste« wäre gewiß wünschenswert und könnte manches Unheil verhüten, das Material zu dieser Liste, die sich durch Beiträge der betroffenen Kollegen regelmäßig ergänzen ließe, liegt heute schon in stattlichem Umfange vor.

Von den Strafverwirkungen der letzten Zeit ist die Verurteilung einer Vörracher Firma von besonderem Interesse, weil damals bekanntlich eine Massenverschleuderung der besten deutschen Werke im Möbelwagen, behördlich unterstützt und organisiert, vorgenommen wurde, ohne daß die betroffenen deutschen Verleger und das solid arbeitende Sortiment den geringsten Schutz fanden. Das Urteil (unter Fortlassen der üblichen Eingangsformel) lautet:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, an die Klagspartei M 2500 nebst 5 Proz. Zinsen hieraus seit dem Tage der Klagezustellung zu bezahlen.
2. Die beklagte Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen und der Klagspartei zu erstatten.
3. Das Urteil wird gegen Erlag einer Sicherheit im Betrage von M 3000 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Folgender Sachverhalt ist unbestritten: Klägerin hat der Beklagten den Verkauf der Bücher: 1. Fischer-Düdelmann, Die Frau als Hausärztin; 2. Steimann, Die tüchtige Hausfrau unter den im Revers vom 20. Januar 1920 aufgeführten Bedingungen übertragen. Unter anderem hat sich die Beklagte auch verpflichtet, die Bücher an buchhändlerische und sonstige Wiederverkäufer jeder Art überhaupt nicht abzugeben, auch sich für den Fall der Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe von M 50.— für jedes Exemplar unterworfen. Diese Vertragsstrafe sollte ohne weiteres fällig sein, wenn sich Exemplare, die der Beklagte nachweislich bezogen hatte, bei Wiederverkäufern vorfinden. Tatsächlich haben sich nun bei der Firma . . . in Basel, einer Wiederverkäuferin, mindestens 38 Exemplare des Buches von Fischer-Düdelmann und 12 Exemplare des Buches von Steimann vorgefunden. Die Firma N. N. in Zürich hat sie im Auftrage der Klagspartei bei . . . gekauft. Diese 50 Bücher stammen unbestritten von dem Beklagten, der sie von dem Kläger bezogen hatte. Der Beklagte hat diese Bücher an die Stadtgemeinde Vörrach verkauft. Die Stadtgemeinde Vörrach hatte eine große Valutaschuld an die Schweiz aus einem Milchbezug. Zur teilweisen Deckung dieser Schuld hat sie 30 000 M Bücher nach Basel ausgeführt und durch den Kommissar Karg dort abgesetzt. Diese Bücher hatte sie sich von den Sortimentbuchhändlern in Vörrach beschafft, darunter auch von dem Beklagten, der ihr mit anderen Büchern auch die hier in Frage stehenden 50 Exemplare geliefert hatte. Kläger erblickt in diesem Vorgehen des Beklagten eine Vertragsverletzung und beantragt daher Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von M 2500 Konventionalstrafe. Beklagte beantragt Klagsabweisung mit dem Bemerkten, die Lieferung der Bücher an die Stadtgemeinde sei keine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag, da die Stadtgemeinde nicht als Wiederverkäuferin im Sinne des Reverses zu erachten sei.

Gründe:

Nach Absatz 6 des Reverses genügt zum Verfall der Konventionalstrafe einzig und allein die Tatsache, daß die in Frage kommenden 50 Bücher, welche der Beklagte von dem Kläger bezogen hatte, sich bei einem Wiederverkäufer, nämlich der Firma Karg in Basel, vorgefunden haben. Schon aus diesem Gesichtspunkte ist der Klageanspruch gerechtfertigt. Er ist es aber auch sonst, denn es kann keinem Zweifel unter-

liegen, daß der Beklagte durch den Verkauf der Bücher an die Stadtgemeinde Vörrach seinen Vertragspflichten zuwidergehandelt hat. Er hat sich verpflichtet, an keinen Wiederverkäufer zu verkaufen. Die Stadtgemeinde Vörrach ist aber Wiederverkäuferin gewesen, denn sie hat von Anfang an beabsichtigt gehabt, die von ihr angekauften Bücher wieder zu veräußern und den Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden. Das wußte auch der Beklagte beim Verkauf der Bücher an die Stadtgemeinde, wie er selbst gar nicht bestreitet. Ob der Zweck, welchen die Stadtgemeinde bei dieser Bücherlieferung an die Schweiz verfolgte, der Allgemeinheit in Vörrach zufluten gekommen ist oder nur Einzelpersonen, ist gänzlich gleichgültig. Nach seinen Vereinbarungen mit der Klagspartei mußte der Beklagte die Mitlieferung der in Frage kommenden Bücher unterlassen. Er durfte diese der Stadtgemeinde nicht verkaufen. Da er es trotzdem getan hat, ist die vereinbarte Konventionalstrafe verfallen. Der Beklagte mußte daher entsprechend dem Klageantrag mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO. verurteilt werden.

*

Bis heute sind 4322 Firmen der Einrichtung angeschlossen. Obwohl auch sie nicht auf einen Idealzustand Anspruch machen kann, hat sie doch, vom ordnungsmäßig verkaufenden Handel ebenso unterstützt wie von der Schleudergesellschaft angefeindet, ihren Zweck, den heute mehr als je nötigen nicht papiernen, sondern rechtswirksamen Schutz des soliden Verkaufs seit 20 Jahren in allen Fällen erfüllt.

Der Verlag, der sich der Mühen und Unannehmlichkeiten nur unterzieht, um die Ordnung zu erhalten, muß sich selbstverständlich mit der Erreichung dieses Zieles begnügen; dagegen können die ausschließlich an Wohlfahrtseinrichtungen und Angestellte erfolgenden Zuteilungen der Straferlöse jedenfalls noch manches Gute stiften.

München.

Julius Müller

(Süddeutsches Verlags-Institut).

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Redaktion des Oberblattes, Leipzig, Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten.

Vorhergehende Liste 1921, Nr. 180.

Bücher, Broschüren usw.

Antiquarius, Der grundgeschente. Herausgegeben von Carl Georg von Maassen. 1. Jahrg., 4. u. 5. Heft vom Juni 1921. München, Horst Stobbe Verlag. Aus dem Inhalt: Ludwig Tieds: Der Psycholog. — Aphorismen und Paradoxen aus Ludwig Tieds »Ein Tagebuch«. — Stimmungsbilder aus Tieds: »Die beiden merkwürdigsten Tage aus Siegmunds Leben«. — August Heinrich Zwider: Drei romantische Gedichte. — Sacrimas Sperling: Anti-Romantische Satire. An Marcos. — Romantiker-Anekdoten, mitgeteilt vom Herausgeber. 1: Friedrich Ludwig Zacharias Werner. 2: G. L. A. Hoffmann und Friedrich Baron de la Motte Fouqué. — Drei Briefe von Johann Wilhelm Ritter. Mitgeteilt von Graf Carl v. Klindowstroem. — Heinz Amelung: Karoline von Günderode an Bettine und Clemens Brentano. — G. G. v. Maassen: Ludwig Tieds Straußfederengeschichten. Der Versuch einer Untersuchung. — Kleine Funde. — Miscellaneen. — Der Zettelkasten.

Bücherwelt, Die. Zeitschrift für Literatur und Volksbüchereien. Herausgegeben vom Verein vom hl. Karl Borromäus. 18. Jahrg., Heft 7 v. Juli 1921. Bonn, J. P. Bachem Verlagsbuchh. G. m. b. H. Aus dem Inhalt: Hermann Herz: Die goldene Brücke. Bemerkungen zum Thema: »Katholische Dichter«. — Laurenz Kiesgen: Legenden der Zeit und — Zeit der Legenden. Buchanzeigen. — Bernhard Achtermann: Zeitliches und Zeitloses. Zu einigen neuen Büchern. — Kaplan Theissen: Der Bibliothekar des Borromäusvereins als Volksbildner. — Bücherbesprechungen.

Buch- und Zeitschriftenhandel, Der. 42. Jahrgang, Nr. 31/32 vom 31. Juli 1921. Berlin SW 48, Friedrichstr. 250, Geschäftsstelle des Central-Vereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler. Aus dem Inhalt: Zeitschriftengeschäft und Sortiment. (Einiges aus der Versammlung der Vertreter der Sortimenter-Zeitschriftenzentralen in Hannover am 10. Juli 1921.) — Jacob Haas: Vom Ostseestrande.

Buchhändler, Der. Halbmonatsschrift und Ankündigungsblatt für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel und das Antiquariat in der Tschechoslowakei. Herausgeber und Verleger: Johann Künstler, Verlag, B.-Leipa. 2. Jahrgang, Nr. 15 vom 1. August 1921. Aus dem Inhalt: 13. Hauptversammlung des Vereines deutscher Buchhändler für Nord- und Nordwestböhmen, abgehalten in Komotau am 24. Juli 1921. — Reichswirtschaftsrat und Buchhandel. — Der Buchhandel ein freies Gewerbe.